

Bielefelder Hohlträgerfabrik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGBs“

1 Allgemein

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte gelten unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen von uns bestätigt worden sind.
- 1.2. Diese AGBs gelten nur, wenn der Besteller ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Unsere AGBs gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die AGBs in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGBs. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

2 Anwendung

- 2.1. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- 2.2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- 2.3. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie von der Bielefelder Hohlträgerfabrik ausdrücklich anerkannt werden.

3 Angebote und Preise

- 3.1. Auf Bestellungen, Angebote oder Aufträge des Bestellers hin kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (Textform ausreichend) oder durch unsere Lieferungsabnahme zustande. Sind Bestellungen, Angebote oder Aufträge des Bestellers nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Zugang bei uns bestätigt oder ausgeführt, gelten diese als abgelehnt. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung, dem Angebot oder dem Auftrag des Bestellers ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgeblich, es sei denn der Besteller widerspricht der Auftragsbestätigung binnen sieben Werktagen nach deren Empfang.
- 3.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der mindestens in Textform geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser AGB. Unsere mündlichen Aus- und Zusagen vor Abschluss des Vertrages (insbes. technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten im Internet und sonstigen Informationen) sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.3. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Kosten insbesondere durch Anstieg der Lohn-, Material- und Energiekosten, behalten wir uns eine Berichtigung unserer Verkaufspreise vor.
- 3.4. Falls nicht ausdrücklich anders genannt, verstehen sich die von uns genannten Preise in EURO ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.5. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung.
- 3.6. Die Kaufpreisberechnung erfolgt nach den am Versendungsart von uns festgestellten Mengen, Gewichten oder Maßen.
- 3.7. Die Bielefelder Hohlträgerfabrik GmbH ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 3.8. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung öffentliche Abgaben, die die Einfuhr oder den Vertrieb der Ware betreffen, erhöht oder neu eingeführt werden, sind wir zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.
- 3.9. Falls nicht ausdrücklich anders genannt, beträgt die Angebotsgültigkeit 4 Wochen ab Angebotsdatum.

4 Lieferung, Lieferungshindernisse und Lieferzeit

- 4.1. Die Auftragsabnahme erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Jede Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde durch uns verschuldet. Der in der Auftragsbestätigung genannte Termin gilt nicht als verbindlich, sondern nur als annähernd vereinbart, es sei denn, er wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Fixgeschäfte sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich und als solche zu bezeichnen. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Abrufaufträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.2. Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen wie z.B. Feuer und Rohstoff-/ Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
- 4.3. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen aufgrund höherer Gewalt im vorstehenden Sinne sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vorhandene Warenmenge unter Berücksichtigung unserer Lieferverpflichtungen sowie unseres Eigenbedarfs zu verteilen.
- 4.4. Bei Lieferverzug hat uns der Besteller in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
- 4.5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% behalten wir uns vor. Diese hat der Besteller zu akzeptieren. Berechnet wird in beiden Fällen die tatsächlich gelieferte Menge.
- 4.6. Wir sind in allen Fällen berechtigt, die geschuldete Leistung auch durch Dritte ausführen zu lassen.
- 4.7. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich ist.
- 4.8. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 4.9. Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
- 4.10. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu fordern.
- 4.11. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Bielefelder Hohlträgerfabrik GmbH, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

5 Beschaffenheit der Ware – Muster – Technische Beratung – Verwendungen

- 5.1. Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich ausschließlich aus der Produktspezifikation des Herstellers.
- 5.2. Die von uns zur Verfügung gestellten Muster sowie unsere technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Besteller nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.
- 5.3. Garantien werden von uns nur im Rahmen individualvertraglicher, ausdrücklicher und schriftlicher Abreden übernommen.
- 5.4. Die anwendungstechnische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Besteller nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen. Der Besteller ist allein verantwortlich für Einsatz, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware sowie für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsbestimmungen.
- 5.5. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Muster, welche dem Besteller auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
- 5.6. Wenn wir den Besteller außerhalb unserer Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

6 Materialbeistellungen

- 6.1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 6.2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

7 Formen und Werkzeuge

7.1. Werden im Auftrag und auf Kosten des Bestellers zur Ausführung eines Auftrages Formen und/ oder Werkzeuge erstellt, verbleiben diese nach Beendigung des Auftrages in unserem Besitz. Wir bewahren diese Formen und Werkzeuge für weitere Aufträge auf. Wir haften während der Aufbewahrung nicht für Schäden an den Formen und Werkzeugen, die trotz sachgemäßer Behandlung und Pflege entstehen. Die Kosten während der Aufbewahrung tragen wir, soweit diese nicht die Kosten des normal zu erwartenden Verschleißes bzw. der normal zu erwartenden Instandsetzung übersteigen. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

7.2. Diese Aufbewahrungspflicht endet, wenn der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Bestellung des Bestellers, bei welcher das Werkzeug bzw. die Form benötigt wurde.

7.3. Die Kosten für die Herstellung von Formen und Werkzeugen gehen in voller Höhe zu Lasten des Bestellers.

8 Zahlung und Aufrechnung

8.1. Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an die Bielefelder Hohlträgerfabrik GmbH zu leisten.

8.2. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum netto fällig.

8.3. Die Berechnung Werkzeuge erfolgt zu 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 nach Vorlage der Ausfallmuster, 1/3 vier Wochen später.

8.4. Die Werkzeugrechnungen sind sofort netto zu zahlen.

8.5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in allen Fällen der Eingang des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages auf einem unserer Geschäftskonten. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 4 und Abs. 5 BGB bleiben vorbehalten.

8.6. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, etwaig eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen.

8.7. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung gegen die in der Rechnung ausgewiesene Zahlungssumme nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn es auf demselben konkreten Auftragsverhältnis beruht.

8.8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

9. Vertraulichkeit / Datenschutz

9.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit einer Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

9.2. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten (auch personenbezogene Daten) aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. In keinem Fall werden wir solche Daten darüber hinaus außerhalb unseres Unternehmens verwenden, verkaufen oder anderweitig Dritten übermitteln.

9.3. Im Übrigen weisen wir bezüglich des Datenschutzes auf Folgendes hin:

Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher sind wir, die Bielefelder Hohlträgerfabrik GmbH (Anschrift und Kontaktdaten siehe untenstehend). Unser Datenschutzbeauftragter ist unter vorstehenden Kontaktdaten und unter der E-Mail-Adresse khesemann@hebatec.de erreichbar.

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich ggf. voraus, dass der Besteller uns personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Wir verarbeiten diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und Vertragserfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Wir verarbeiten die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechnete Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls bei Dritten oder uns sowie in der Übermittlung von Leistungsdaten an den Besteller.

Datenkategorien: Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie zum Beispiel Firma, ggf. Ansprechpartner, Adresse), Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

Drittempfänger: Daten dürfen unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftfeien zur Vermeidung von Forderungsausfällen bei Dritten oder uns übermittelt werden, z.B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, mit denen sich der Besteller in Verzug befindet. Die Auskunftfeien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftfeie angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftfeie kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Besteller kann von der Auskunftfeie Informationen zu über ihn gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftfeien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

Produktinformationen: Wir nutzen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Besteller ggf. auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über unsere sonstigen Leistungen zukommen zu lassen.

Datenspeicherungsdauer: Wir löschen die Daten unverzüglich, wenn wir hierzu verpflichtet sind, insbesondere wenn wir die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigen und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

Widerspruchsrechte: Der Besteller kann der Datenverarbeitung zu dem unter „Produktinformationen“ genannten Zweck jederzeit gegenüber uns widersprechen. Der betroffenen Person steht unabhängig davon ein Widerspruchsrecht nach Art. 13 Abs. 2 b) bzw. Art. 14 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

Sonstige Rechte der betroffenen Person: Der betroffenen Person stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Regelungen (insbesondere DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem kann sich die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten beschweren. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-999, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Homepage: www.ldi.nrw.de.

10 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns an den Besteller gelieferten Waren (Vorbehaltsware) sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie eventueller Nebenkosten (z.B. Zinsen und/ oder Wechselkosten) ausdrücklich vor.

10.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, wodurch wir lediglich Rechte, aber keine Pflichten erwerben. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 10.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Ware zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Ware im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 10.1.

10.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß 10.4. bis 10.6. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.

10.4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird diese vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß 10.2. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.

10.5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

10.6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

10.7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

10.8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

10.9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenkosten (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Als Rechnungswert im Sinne dieser Vorschrift gilt der in der Rechnung ausgewiesene Gesamtbetrag zzgl. 20 %.

10.10. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und gegen die üblichen Lagerisiken zu versichern.

10.11. Falls der wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

10.12. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Besteller auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

11 Verpackung, Versand, Erfüllungsort und Gefahrübergang

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Bielefeld, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Bielefeld aus. Die Wahl der Verpackung und die Wahl des Transportmittels liegt in unserem Ermessen.

11.3. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir den Versand durch unser eigenes Personal vornehmen lassen.

11.4. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

12 Haftung und Gewährleistung

12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern der auf Schadenersatz gerichtete Mängelanspruch nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder eines von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruht oder der Schaden in der Verletzung von Körper und Leben liegt oder wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Gleiches gilt, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, geht (Kardinalpflichten). Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt unberührt.

12.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren unverzüglich bei Empfang zu überprüfen. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Verbrauchsmaterialien und sogenannte Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

12.3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler oder Fehlfunktionen, die mit mangelnder Kompatibilität eines zusätzlichen, vom Besteller mit dem von uns gelieferten Produkt zusammenhängen, es sei denn, dies wurde in der Auftragsbestätigung so vereinbart. Wir haften ferner nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung der Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern diese nicht durch uns oder einem von uns eingeschalteten Erfüllungsgehilfen verschuldet wurden.

12.4. Eine Rüge berechtigt den Besteller nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

12.5. Durch unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe durch den Besteller oder Dritte, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistung aufgehoben.

12.6. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

12.7. Ansprüche des Bestellers sind ungeachtet des Rechtsgrundes auf die Fälle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Absatz findet ferner keine Anwendung auf die wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind („Kardinalpflichten“). Das gleiche gilt für unabdingbare Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Die Haftung ist hinsichtlich der Höhe jedoch auf den bei Vertragsschluss gewöhnlicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

13 Urheberrecht und Rechte Dritter

13.1. Wir behalten uns das Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere aber Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch uns erstellten eigenen Plänen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Formen, Formteilen, Werkzeugen etc. ausdrücklich vor. Die dem Besteller zur Verfügung gestellten Pläne, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Formen, Formteile, Werkzeuge etc. bleiben in unserem Eigentum. Sie sind nach Gebrauch wieder zurückzugeben. Der Besteller ist berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände und Dokumente für den vertraglichen Zweck zu nutzen. Die Vervielfältigung, Nachbildung, Nachahmung ist ihm oder Dritten ohne unsere Zustimmung untersagt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände und Dokumente ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller haftet für den Untergang und die Verschlechterung der ihm überlassenen Gegenstände und Unterlagen.

13.2. Der Besteller steht dafür ein, dass die uns von ihm oder von einem von ihm Beauftragten überlassenen Skizzen, Entwürfe, Muster, Modellen, Formen und dergleichen nicht mit Rechten Dritter behaftet sind. Werden wir dennoch von einem Dritten wegen der vorbezeichneten Skizzen, Entwürfe, Muster, Modellen, Formen und dergleichen rechtlich in Anspruch genommen, stellt uns der Besteller von jeder Haftung frei, es sei denn die Inanspruchnahme beruht auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten eines unserer Mitarbeiter. Der Besteller übernimmt die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Die Auswahl der erforderlichen Rechtsvertreter obliegt uns. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn wir Gegenstände nach mündlich geäußelter Vorstellung des Bestellers anfertigen.

13.3. Wir sind berechtigt, im Fall einer Schutzrechtsbehauptung eines Dritten, notwendige Änderungen auch bei ausgelieferten und bezahlten Waren auszuführen.

14 Nebenabreden und Schriftform

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15 anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens vom 10.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Bielefeld. Es ist uns aber unbenommen, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

16.2. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

16.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

16.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer AGB berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich jedoch, an die Stelle der unwirksamen bzw. der unwirksam gewordenen Regelung eine andere zu setzen, die dieser so nahe wie möglich kommt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.